



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 16. April 2012

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold Seite 161
236. 3. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Dezember 1991 Zwischen der STADT AACHEN – vertreten durch den Oberbürgermeister – und der Stadt Herzogenrath – vertreten durch den Bürgermeister – Seite 163
237. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH – Mehrproduktenanlage – Seite 168

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen
hier: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Seite 168
239. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP-V-Bergbau – RWE Power AG, Kraftwerk Fortuna-Nord, Niederaußem – Seite 168

E Sonstige Mitteilungen

240. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 14/2012
Amtlicher Teil, S. 159, lfde. Nr. 234 Seite 169

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

Zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-Lübbecke nachfolgend Beteiligte genannt – und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende, zunächst auf zwei Jahre befristete, öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in

Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

- (2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf die Bereiche der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z. B. Ergotherapie, Podologie etc.).
- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Beteiligten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

- (1) Die Antrags- und Prüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die Berechnung der jährlichen Pauschale richtet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2011	Umlage pro Jahr = 706,53 € je 100 000 Ew
Bielefeld	323 076	2 282,64 €
Gütersloh	354 408	2 504,02 €
Herford	248 583	1 756,33 €
Höxter	146 626	1 035,96 €
Lippe	349 967	2 472,64 €
Paderborn	300 262	2 121,46 €
Minden-Lübbecke	313 258	2 213,28 €
Insgesamt	2 036 180	14 386,33 €

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o. a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen

gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 1. Januar 2012, auf zwei Jahre geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 22. Dezember 2011

Bielefeld, den 16. Dezember 2011

gez. Roters
Oberbürgermeister

gez. Clausen
Oberbürgermeister

gez. Henriette Reker
Dezernentin

gez. Anja Ritschel
Dezernentin

Köln, den 22. Dezember 2011

Gütersloh, den 25. Januar 2012

gez. Roters
Oberbürgermeister

gez. Sven-Georg
Adenauer
Landrat

gez. Henriette Reker
Dezernentin

gez. Thomas
Kuhlbusch
Fachbereichsleiter

Köln, den 22. Dezember 2011

Herford, den 20. Dezember 2011

gez. Roters
Oberbürgermeister

gez. Manz
Landrat

gez. Henriette Reker
Dezernentin

gez. Heemeier
Kreisdirektor

Köln, den 22. Dezember 2011

Höxter, den 16. Dezember 2011

Kreis Höxter
Der Landrat

gez. Roters
Oberbürgermeister

gez. Friedhelm
Spieker
Landrat

gez.: Henriette Reker
Dezernentin

gez. i. V. Dr. Ulrich
Conradi
Kreisdirektor

Köln, den 22. Dezember 2011	Detmold, den 19. Dezember 2011
gez. Roters Oberbürgermeister	gez. Heuwinkel Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Nolting allg. Vertreterin
Köln, den 22. Dezember 2011	Paderborn, den 20. Dezember 2011
gez. Roters Oberbürgermeister	gez. Müller Landrat
gez.: Henriette Reker Dezernentin	gez. Beninde Dezernentin
Köln, den 22. Dezember 2011	Minden, den 20. Dezember 2011
gez. Roters Oberbürgermeister	gez. Dr. Niermann Landrat
gez. Henriette Reker Dezernentin	gez. Schöder Dezernentin

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-Lübbecke und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 8 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ist gemäß § 7 Satz 1 des Vereinbarungstextes bis zum

31. Dezember 2013

befristet.

Köln, den 2. April 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-364

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2012, S. 161

236. 3. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Dezember 1991 Zwischen der STADT AACHEN – vertreten durch den Oberbürgermeister – und der Stadt Herzogenrath – vertreten durch den Bürgermeister –

Vorbemerkungen

Die Ortslage „Zum Blauen Stein“ wurde 1991 durch die Stadt Aachen im Trennsystem kanalisiert. Seitdem werden die anfallenden Abwässer in die Kanalisation der Stadt Herzogenrath eingeleitet und dort weiterbehandelt.

Dies wurde durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 9. Dezember 1991 zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Herzogenrath geregelt.

Die Stadt Aachen beabsichtigt nunmehr das Schmutzwasser der Grundstücke Ferberberg 25/27 sowie Berensberger Straße 206/208 und 226/228 über die Druckleitung Hasenwald ebenfalls nach Herzogenrath weiterzuleiten. Eine Abwasserleitung zu einer Kläranlage im Stadtgebiet Aachen ist aus wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Die zur Entwässerung der Ortslage „Zum Blauen Stein“ geschlossene Vereinbarung ist somit zu ergänzen.

1.

§ 1 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Herzogenrath räumt der Stadt Aachen das Recht ein, das Schmutzwasser aus der Ortslage „Zum Blauen Stein“, des Vereinsheimes der Kleingartenanlage Berensberger Straße, der Grundstücke Ferberberg 25/27 sowie Berensberger Straße 206/208 und 226/228 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung in die Abwasseranlage Herzogenrath einzuleiten.

2.

§ 6 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Zur Feststellung der jährlich zu zahlenden Entgelte ermittelt die Stadt Aachen den Frischwasserbezug der Einwohner des Ortsteiles „Zum Blauen Stein“, des Vereinsheimes der Kleingartenanlage Berensberger Straße, der Grundstücke Ferberberg 25/27 sowie Berensberger Straße 206/208 und 226/228, deren Abwässer in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden, oder sonstige Angaben, die für eine Anwendung des in der Gebührensatzung zur Kanalanschlusssatzung der Stadt Herzogenrath enthaltenen Gebührenmaßstabes erforderlich sind, und teilt diese der Stadt Herzogenrath bis zum 15. Januar des Folgejahres mit.

3.

Die Übersichtspläne, Ferberberg 25/27 – Berensberger Straße 206/208 sowie Berensberger Straße 226/228 sind als Anlagen 1a) und 2a) sowie die dazugehörigen Längsschnitte als Anlagen 1b) und 2b) Bestandteil dieser Vereinbarung.

Vor Baubeginn ist die Maßnahme mit dem techn. Fachbereich der Stadt Herzogenrath vor Ort abzustimmen. Insbesondere ist

- im Bereich Hasenwald die Versorgungsleitungsproblematik wegen der Vielzahl an Leitungen vorab zu prüfen und
- wegen möglicher Geruchsbelästigung ist der Standort des Entlastungsbauwerkes im Bereich Berensberg vor Baubeginn konkret abzustimmen. Sollte es zu Geruchsbeeinträchtigungen kommen, sind diese zu Lasten der Stadt Aachen umgehend zu beheben.

4.

Alle weiteren Regelungen der bisherigen Vereinbarung gelten unverändert fort.

5.

Dieser 3. Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Für die Stadt Aachen:

Aachen,
10. Februar 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

gez. Gisela N a c k e n
Beigeordnete

gez. Marcel P h i l i p p

Oberbürgermeister

Für die Stadt
Herzogenrath:

Herzogenrath,
2. Februar 2012

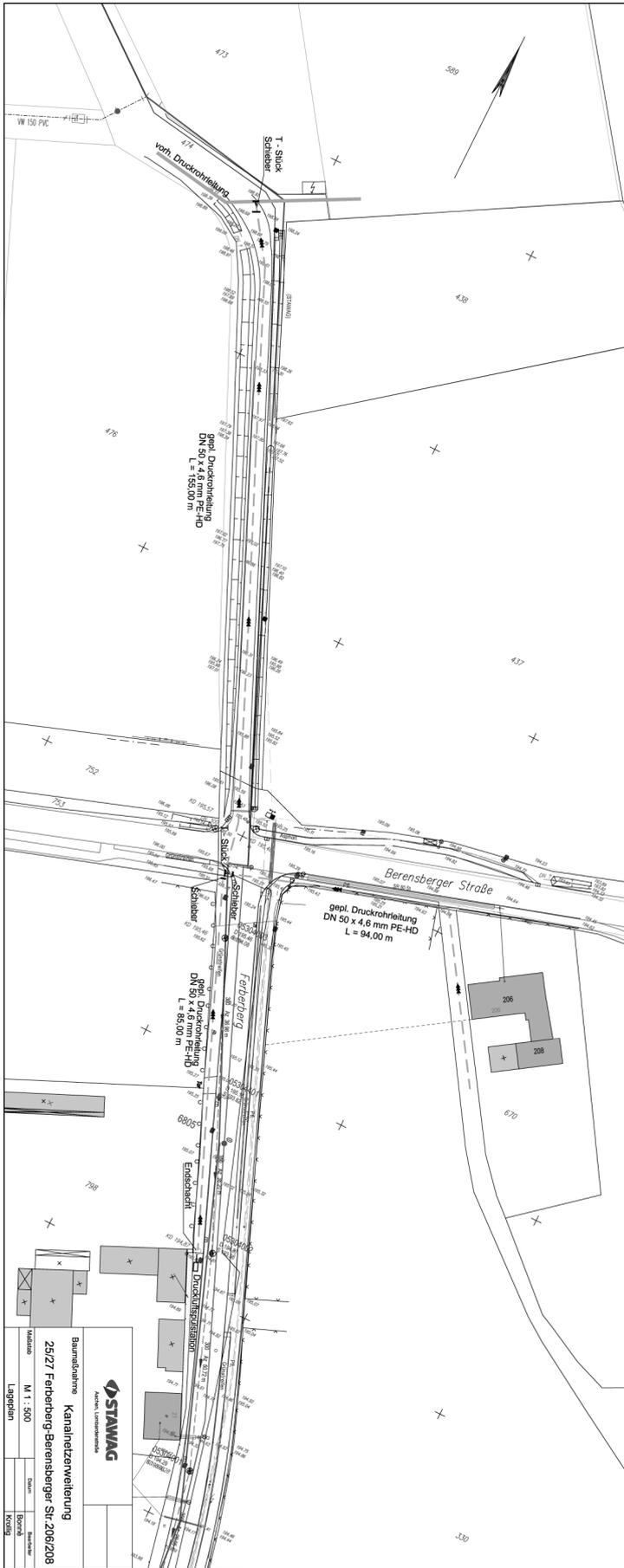
Der Bürgermeister

gez. Christoph
v o n d e n D r i e s c h
Bürgermeister

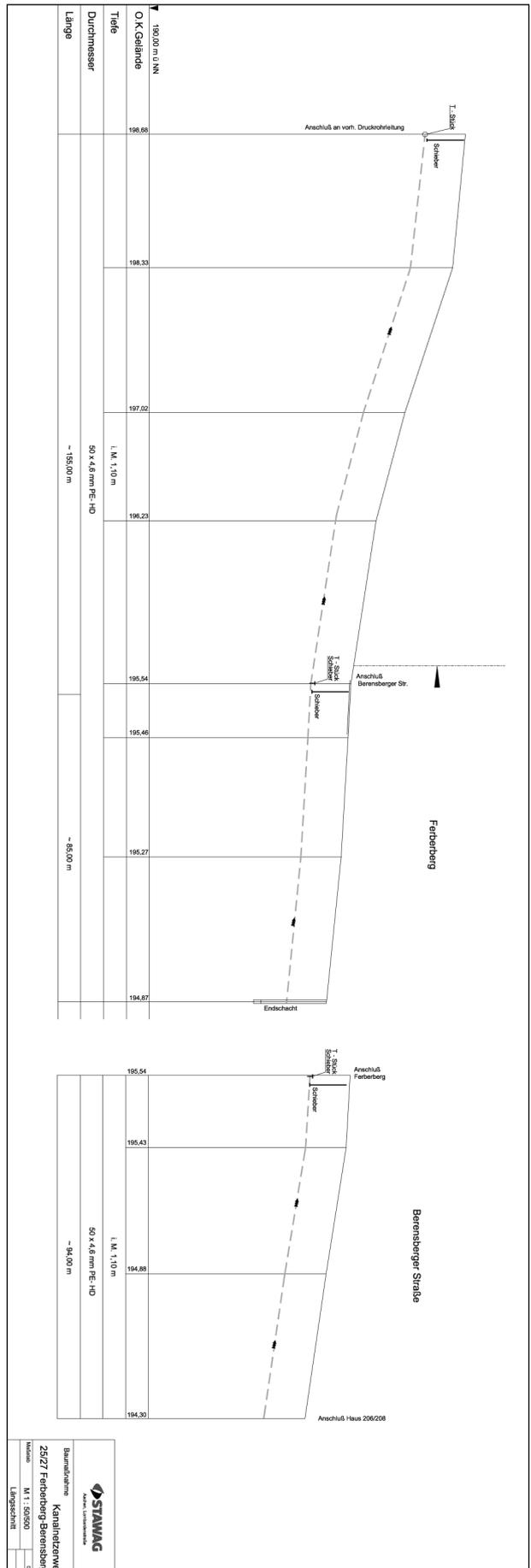
gez. Detlef Z ä h r i n g e r

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Anlage 1a



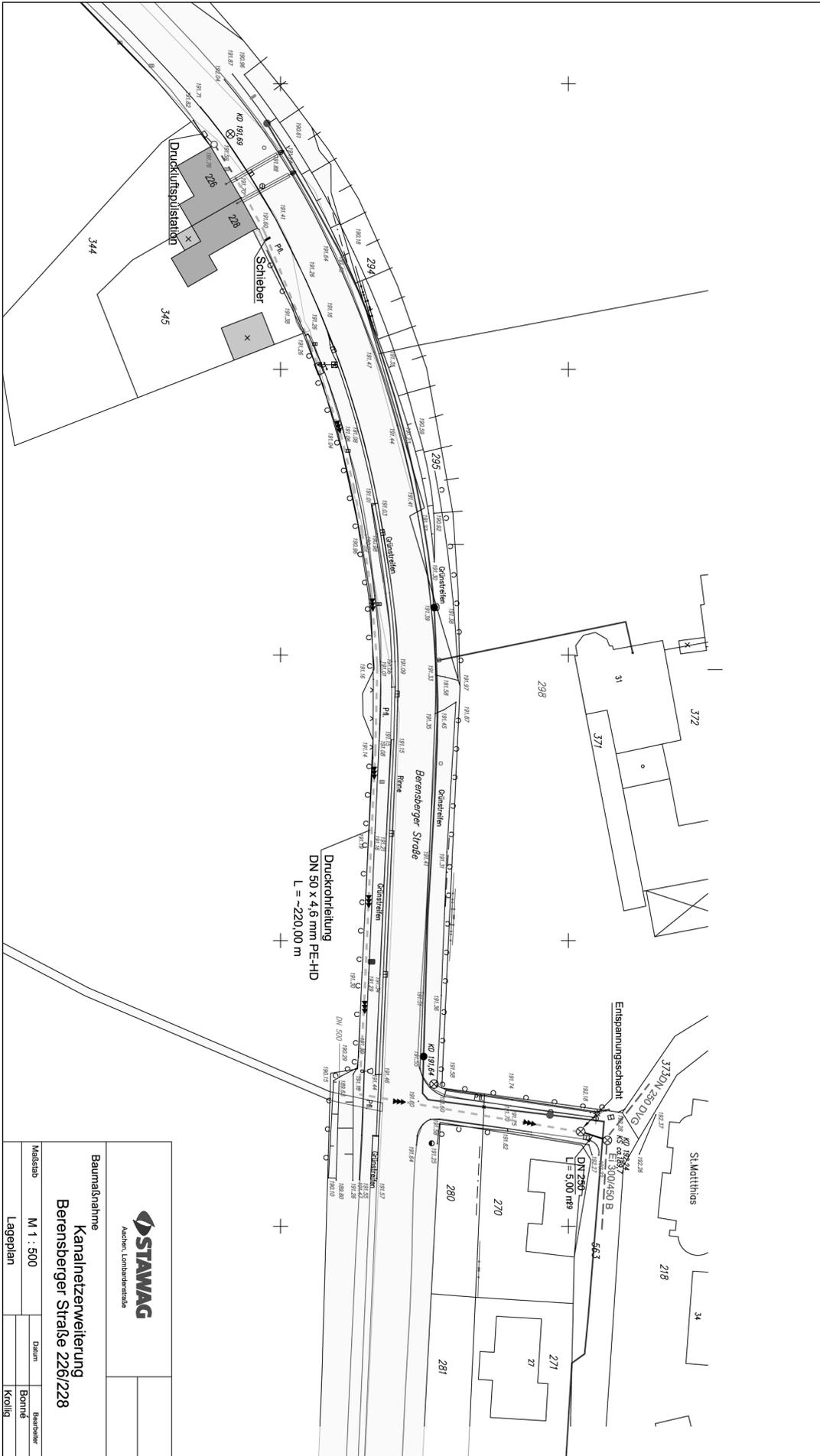
Anlage 1b



STAWAG
 Aktiengesellschaft
 Baumfachfirma
Kanalizerweiterung
 25/27 Ferberberg-Berensberger Str. 206/208
 Maßstab M 1 : 500
 Lageschein

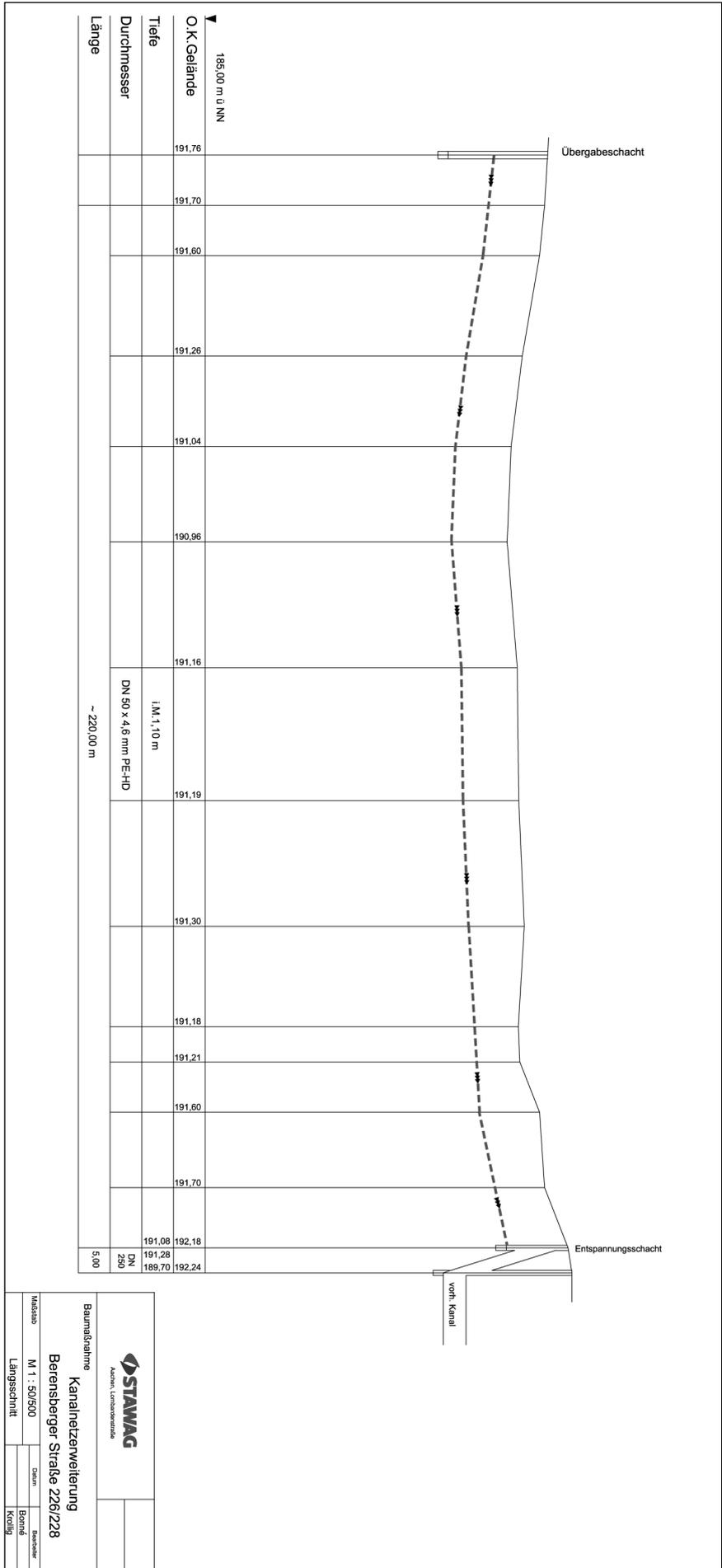
STAWAG
 Aktiengesellschaft
 Baumfachfirma
Kanalizerweiterung
 25/27 Ferberberg-Berensberger
 Maßstab M 1 : 50/500
 Lageschein

Anlage 2a



 Aachener, Limburgerstraße		Baumaßnahme	
		Kanalnetzweiterung Berensberger Straße 226/228	
Maßstab	M 1 : 500	Datum	
	Lageplan	Bearbeiter	Bomß Kollig

Anlage 2b



Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Herzogenrath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) der vorstehende 3. Nachtrag zu der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 21. April 1992 (Nr. 16/1992) bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Dezember 1991, in der Fassung der 2. Änderung vom 16. Januar 2009/2. Januar 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. April 2009 (Nr. 14/2009), über die Kanalisierung der Ortslage „Zum Blauen Stein“ vereinbart worden.

Die Änderung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW – abweichend von Nr. 5 des Nachtrags – am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 4. April 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-10

Im Auftrag
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2012, S. 163

237. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH – Mehrproduktenanlage –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0011/12/G16-Ku

Köln, den 2. April 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrproduktenanlage, Geb. P14.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 a, b der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen: Apparative Veränderungen sowie Einführung eines zusätzlichen Verfahrensschrittes zur Kapazitätserhöhung von 22 500 t/a auf 55 000 t/a Tertiär-Amyl-Methyl-Ether (TAME) bzw. 15 000 t/a auf 38 000 t/a Isoamylen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: K u c k

ABl. Reg. K 2012, S. 168

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

h i e r : Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

Der Polizeidienstausweis – Nr. 037653 des Herrn POK Matthias Stelter, wohnhaft im Niederdorf 8, 57635 Mehren – ausgestellt am 15. November 2003 von der Polizeibehörde Siegburg, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zu übersenden.

Siegburg, den 30. März 2012

Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Az.: ZA 2.1-1504

Im Auftrag
gez. L e n z e n

ABl. Reg. K 2012, S. 168

239. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP-V-Bergbau – RWE Power AG, Kraftwerk Fortuna-Nord, Niederaußem –

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: – 64.f 6 – 4.3 – 2011 – 2 –

Dortmund, den 3. April 2012

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 10. November 2011 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Fortuna-Nord am Standort Bergheim (Niederaußem) im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von Dieselpumpen für das Brauch- und Feuerlöschwassernetz beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Au-

enheimerstraße in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, Flurstück 243.

Beim Kraftwerk Fortuna-Ford handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls

wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. N i g g e

Abl. Reg. K 2012, S. 168

E Sonstige Mitteilungen

240. Berichtigung zum Amtsblatt 14/2012 Amtlicher Teil, S. 159, lfde. Nr. 234

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Im Veröffentlichungstext der Liquidation

„Forschungsgemeinschaft Funk e.V.

muss es richtig heißen:

der Verein ist **gelöscht**.

Köln, den 12. April 2012

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

Abl. Reg. K 2012, S. 169

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.